

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement Phil.-hum. [RSL Phil.-hum.]

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,
gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 115 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 82 und 84 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),
beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für Studierende der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultät), die einen der in Artikel 3 genannten akademischen Titel in Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft erwerben wollen.

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende, die einen Minor in Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft abschliessen,
- b Mobilitätsstudierende, die Leistungskontrollen in Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft absolvieren.

Gegenstand

Art. 2 ¹ Dieses Reglement regelt die Studiengänge und die Leistungskontrollen an der Fakultät.

² Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und gemeinsame Reglemente mit anderen Hochschuleinheiten.

Gliederung des Studiums und der Studienabschlüsse

Art. 3 ¹ Das Studium umfasst ein Bachelorstudium (Art. 9 ff.) und gegebenenfalls ein Masterstudium (Art. 25 ff.).

² Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können die folgenden Titel erworben werden:

- a Bachelor of Science in Psychology, Universität Bern,
- b Bachelor of Science in Education, Universität Bern,

- c Bachelor of Science in Sport, Universität Bern,
- d Master of Science in Psychology, Universität Bern,
- e Master of Science in Education, Universität Bern,
- f Master of Science in Sport, Universität Bern.

Studienvoraussetzungen	<p>Art. 4 Wer Leistungen der Fakultät in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Leistungskontrollen ablegen will, muss immatrikuliert sein (Art. 45 UniSt). Besondere Studienvoraussetzungen bleiben vorbehalten.</p>
Studienpläne	<p>Art. 5 ¹ Die Fakultät erlässt die Studienpläne. Diese sind der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 Bst. k UniG).</p> <p>² Die Fakultät sorgt dafür, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen im durch die Studienpläne festgelegten Turnus angeboten werden.</p>
Studienberatung	<p>Art. 6 ¹ Das Dekanat berät die Studierenden bei administrativen Fragen der Studiengestaltung.</p> <p>² Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung. Diese obliegt den Instituten.</p>
Bemessung der Studienleistungen	<p>Art. 7 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.</p> <p>² Die Zuweisung der ECTS-Punkte an die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt in den Studienplänen.</p> <p>³ ECTS-Punkte sind fünf Jahre gültig. Nach mehr als fünf Jahren ist eine Anerkennung nach Einzelfallprüfung möglich.</p>
Regelstudienzeiten	<p>Art. 8 ¹ Die Regelstudienzeiten betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a im Propädeutikum zwei Semester, b im zweiten Studienabschnitt vier Semester, c im Masterstudium vier Semester. <p>² Wer ohne wichtigen Grund (Art. 40) im Bachelorstudium länger als zehn Semester studiert, wird vom Weiterstudium im betreffenden Fach ausgeschlossen.</p> <p>³ Für die Studiengebühr gilt Artikel 111 UniV.</p> <p>⁴ Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester aus wichtigen Gründen erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Zuständig für die Behandlung der</p>

Verlängerungsgesuche ist die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entschiede ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt.

II. Bachelorstudium

1. Allgemeines

Bachelorstruktur
Major/Minor

Art. 9 ¹ Das Bachelorstudium besteht aus einem Propädeutikum und einem zweiten Studienabschnitt.

² Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, davon entfallen 120 ECTS-Punkte auf den Major und 60 ECTS-Punkte auf den Minor. In Psychologie sind auch zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten möglich.

³ Das Bachelorstudium umfasst einen Major im Umfang von 120 ECTS-Punkten, davon entfallen mindestens 40 ECTS-Punkte auf das Propädeutikum.

⁴ Die als Minor anerkannten Fächer werden in den entsprechenden Studienplänen festgelegt.

Minor für andere
Studiengänge

Art. 10 ¹ Der Minor für andere Studiengänge der eigenen und anderer Fakultäten umfasst aus dem jeweiligen Fach gemäss dem entsprechenden Studienplan ein Angebot im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten.

² Die Studienpläne können einen propädeutischen Anteil festsetzen. Für das Fach Erziehungswissenschaft ist im Minor kein propädeutischer Anteil vorgesehen.

2. Propädeutikum

Zweck des
Propädeutikums

Art. 11 Das Propädeutikum vermittelt inhaltliche und methodische Grundlagen der Fächer Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft.

Leistungskontrollen und
Kompensation

Art. 12 ¹ Das Propädeutikum ist kumulativ aufgebaut. Alle Veranstaltungen werden mit Leistungskontrollen überprüft.

² Im Fach Psychologie kann für maximal ein Viertel der Leistungskontrollen eine ungenügende Leistungskontrolle durch die anderen kompensiert werden. Dies setzt kumulativ voraus, dass:

- a die Note der ungenügenden Leistungskontrolle jeweils mindestens 3.0 beträgt,
- b der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen mindestens 4.5 beträgt,
- c die Noten aller Leistungskontrollen im Gebiet Methodik und Statistik mindestens 4.0 betragen.

³ Im Fach Erziehungswissenschaft kann im Major eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf Vorlesungen bezieht (Leistungskontrolle der Vorlesungen), unge-

nügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein.

⁴ Im Fach Sportwissenschaft kann in den Bereichen medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen sowie praktische Grundlagen höchstens je eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt.

⁵ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 2 zu beachten.

Bestehensnorm
im Fach Psychologie

Art. 13 Im Fach Psychologie ist das Propädeutikum bestanden, wenn:

- a nicht mehr als ein Viertel der Leistungskontrollen ungenügend sind,
- b die Note der ungenügenden Leistungskontrollen jeweils mindestens 3.0 betragen,
- c die Noten der Leistungskontrollen im Gebiet Methodik und Statistik mindestens 4.0 betragen,
- d der Gesamtdurchschnitt aller Noten der Leistungskontrollen mindestens 4.5 beträgt, falls eine oder mehr Leistungskontrollen ungenügend sind,
- e der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt, falls keine Leistungskontrolle ungenügend ist.

Bestehensnorm
im Fach Erziehungswissenschaft

Art. 14 Im Fach Erziehungswissenschaft ist das Propädeutikum bestanden, wenn:

- a höchstens eine Note der Leistungskontrollen der Vorlesungen ungenügend ist,
- b die übrigen Noten der Leistungskontrollen genügend sind,
- c der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt.

Bestehensnorm
im Fach Sportwissenschaft

Art. 15 Im Fach Sportwissenschaft ist das Propädeutikum bestanden, wenn:

- a alle Noten genügend sind, oder
- b in den Bereichen medizinisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen, sozial- und geisteswissenschaftlicher Grundlagen sowie praktischer Grundlagen höchstens je eine Note ungenügend ist, sofern sie jeweils mindestens 3.0 beträgt und das arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt, wobei der Gesamtdurchschnitt genügend sein muss.

3. Zweiter Studienabschnitt

Zweck	Art. 16 Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Fächer Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft.
Zulassung zum zweiten Studienabschnitt	Art. 17 Zum zweiten Studienabschnitt wird zugelassen, wer das Propädeutikum bestanden hat.
Leistungskontrollen und Kompensation	Art. 18 ¹ Der zweite Studienabschnitt ist kumulativ aufgebaut. Alle Veranstaltungen werden mit Leistungskontrollen überprüft. ² Im Fach Psychologie und Sportwissenschaft werden nur genügende Leistungskontrollen angerechnet. ³ Im Fach Erziehungswissenschaft können im Major zwei Leistungskontrollen der Vorlesungen und im Minor eine Leistungskontrolle der Vorlesungen ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Im Major und im Minor von 60 ECTS-Punkten können zusätzlich eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf ein Proseminar bezieht, ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein. ⁴ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 2 zu beachten.
Bachelorarbeit	Art. 19 ¹ Während des zweiten Studienabschnitts muss eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten verfasst werden. ² In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Arbeit von mehreren Studierenden gemeinsam verfasst werden. Die individuellen Anteile müssen dabei klar ausgewiesen werden. ³ Die Bachelorarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten: <i>„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“</i> ⁴ Die Bachelorarbeit muss von einem prüfungsberechtigten Mitglied des jeweiligen Instituts bewertet werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.

4. Abschluss des Bachelorstudiums

Bachelornote

Art. 20¹ Im Fach Psychologie wird die Bachelornote aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Leistungskontrollen (Major und Minor) des Propädeutikums und des zweiten Studienabschnitts ermittelt.

² Im Fach Erziehungswissenschaft wird die Bachelornote aus der Note der Bachelorarbeit, die doppelt gewichtet wird und aus allen anderen Noten (Major und Minor) des Propädeutikums und des zweiten Studienabschnitts, die einfach gewichtet werden, ermittelt.

³ Im Fach Sportwissenschaft ist die Bachelornote das arithmetische Mittel der folgenden vier Teilnoten:

- a den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aus den Veranstaltungsleistungen des zweiten Studienabschnittes,
- b der Note der Bachelorarbeit.
- c der Note der schriftlichen oder mündlichen Prüfung,
- d der Note des Minor.

⁴ Für das Bachelorstudium im Minor ergibt sich die Note im Fach Psychologie und im Fach Sportwissenschaft aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen. Im Fach Erziehungswissenschaft ergibt sich die Note aus den einfach gewichteten Noten der Leistungskontrollen.

⁵ Die Einzelheiten werden im entsprechenden Studienplan geregelt.

Bestehensnorm
im Fach Psycho-
logie und Sport-
wissenschaft

Art. 21¹ Das Bachelorstudium im Fach Psychologie und Sportwissenschaft sind bestanden, wenn:

- a die Bachelornote gemäss Artikel 20 mindestens 4.0 beträgt,
- b keine Leistungskontrolle des zweiten Studienabschnitts ungenügend ist.

² Das Bachelorstudium im Minor im Fach Psychologie ist bestanden, wenn:

- a der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen des Propädeutikums und des zweiten Studienabschnitts mindestens 4.0 beträgt,
- b keine Leistungskontrolle des zweiten Studienabschnitts ungenügend ist.

³ Das Bachelorstudium im Minor im Fach Sportwissenschaft ist bestanden, wenn

- a alle Noten genügend sind, oder
- b in den Bereichen medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen sowie praktische Grundlagen des Propädeutikums höchstens je eine ungenügende Note von mindestens 3.0 liegt und das arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt, wobei der Gesamtdurchschnitt genügend sein muss.

⁴ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 2 zu beachten.

Bestehensnorm
im Fach Erzie-
hungswissen-
schaft

Art. 22 ¹ Im Fach Erziehungswissenschaft ist das Bachelorstudium bestanden, wenn:

- a höchstens drei Noten (eine Note im Propädeutikum und zwei Noten im zweiten Studienabschnitt) der Leistungskontrollen der Vorlesungen ungenügend sind,
- b höchstens eine Leistungskontrolle im zweiten Studienabschnitt, deren Stoff sich auf die Proseminare bezieht, ungenügend ist,
- c die Bachelornote gemäss Artikel 20 mindestens 4.0 beträgt,

² Im Fach Erziehungswissenschaft ist das Bachelorstudium im Minor bestanden, wenn:

- a höchstens eine Note der Leistungskontrollen der Vorlesungen ungenügend ist,
- b im Minor von 60 ECTS-Punkten zusätzlich höchstens eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf ein Proseminar bezieht, ungenügend ist,
- c der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen des Bachelorstudiums im Minor mindestens 4.0 beträgt.

³ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 2 zu beachten.

Verleihung des
Bachelors

Art. 23 ¹ Einen Bachelor of Science in Psychology, Universität Bern, in Education, Universität Bern, oder in Sport, Universität Bern, erhält, wer das Bachelorstudium bestanden hat.

² Die Bachelorurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

4,0	rite
4,5	cum laude
5,0	magna cum laude
5,5	insigni cum laude
6,0	summa cum laude

Notenrundungen werden gemäss Artikel 41 vorgenommen.

Diploma Supp-
lement

Art. 24 Das zusammen mit der Bachelorurkunde ausgehändigte Diploma Supplement enthält Folgendes:

- a detaillierte Angaben zum Diplom (wie Titel, Studienfächer, Name und Status der Institution),
- b Angaben zum Inhalt des Studiengangs,
- c weitere Angaben, beispielsweise zu Mobilitätsaufenthalten, zusätzlich erworbene Qualifikationen.

III. Masterstudium

Zweck

Art. 25 ¹ Das Masterstudium ermöglicht den Studierenden, ihre Kenntnisse in Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft zu vertiefen und fachliche Schwerpunkte zu bilden.

² Zu diesem Zweck bietet die Fakultät entsprechende Masterstudiengänge an.

Studienvoraussetzungen

Art. 26 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Studienvoraussetzungen (Eintrittsvoraussetzungen oder Vorbedingungen zum Masterabschluss) können verlangt werden.

² Zum Masterstudium Monofach in Psychologie sowie zum Masterstudium im Major in Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor im Major in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat. Für Studierende mit Bachelor im Major aus anderen Studienrichtungen können Eintrittsvoraussetzungen festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

³ Zum Masterstudium im Minor in Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor im Minor in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat. Für Studierende mit Bachelor im Minor aus anderen Studienrichtungen können Eintrittsvoraussetzungen festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

⁴ Der Bachelorabschluss ist fünf Jahre uneingeschränkt gültig. Liegt sein Erwerb mehr als fünf Jahre zurück, wird die Anerkennung individuell geprüft. Die Zulassung zum Masterstudium kann an Auflagen geknüpft werden.

⁵ Im Master (Monofach, Major und Minor) können Vorbedingungen zum Masterabschluss festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

⁶ Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen zum Masterstudium gilt Artikel 51.

Struktur

Art. 27 ¹ Das Masterstudium umfasst in:

- a Psychologie ein Monofach im Umfang von 120 ECTS-Punkten,
- b Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft einen Major von 90 ECTS-Punkten und einen Minor von 30 ECTS-Punkten.

² Psychologie, Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft werden als Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten angeboten.

Masterarbeit

Art. 28 ¹ Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten verfasst werden.

² Die Studienpläne können weitere Einzelheiten zur Masterarbeit regeln.

³ Die Masterarbeit muss eine Fragestellung aus dem Gebiet des Major oder des Monofaches zum Gegenstand haben.

⁴ In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Masterarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam verfasst werden. Die individuellen Anteile müssen dabei klar ausgewiesen werden.

⁵ Die Masterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

⁶ Die Masterarbeit muss von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts beurteilt werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.

⁷ Sie ist innerhalb von 12 Monaten ab Zuteilung des Themas einzureichen. Diese Frist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Art. 40) von der Dekanin oder dem Dekan um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird die Arbeit innerhalb der Frist nicht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

⁸ Sie ist in der Regel innerhalb von drei Monaten mit einer Note nach Artikel 41 zu bewerten.

Fachprüfung

Art. 29 Das Masterstudium kann mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

Masternote

Art. 30 ¹ Im Fach Psychologie setzt sich die Masternote folgendermassen zusammen:

- a die Leistungskontrollen des Masterprogramms (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 30 Prozent gewichtet,
- b die Note der Masterarbeit wird mit 40 Prozent gewichtet,
- c die Note der Fachprüfung wird mit 30 Prozent gewichtet.

² Im Fach Erziehungswissenschaft wird bei der Berechnung der Masternote die Note der Masterarbeit fünffach gewichtet; alle anderen Noten werden einfach gewichtet.

³ Im Fach Sportwissenschaft ergibt sich die Masternote aus dem arithmetischen Mittel folgender vier Teilnoten:

- a dem Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen der Veranstaltungen,
- b der Note der Masterarbeit,
- c der Note der Fachprüfung,
- d der Note des Minor.

Bestehensnorm
des Masterstudiums

Art. 31 ¹ Das Masterstudium im Fach Psychologie und Sportwissenschaft sind bestanden, wenn:

- a die Masternote gemäss Artikel 30 mindestens 4.0 beträgt,
- b keine Leistungskontrolle ungenügend ist.

² Das Masterstudium im Fach Erziehungswissenschaft ist bestanden, wenn:

- a die Masternote gemäss Artikel 30 mindestens 4.0 beträgt,
- b maximal eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf die Seminare bezieht, ungenügend ist.

³ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 2 zu beachten.

Bestehensnorm
des Minor

Art. 32 ¹ Das Masterstudium im Minor im Fach Psychologie und Sportwissenschaft sind bestanden, wenn:

- a der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt,
- b keine Leistungskontrolle ungenügend ist.

² Das Masterstudium im Minor im Fach Erziehungswissenschaft ist bestanden, wenn:

- a der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt,
- b maximal eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf die Seminare bezieht, ungenügend ist.

³ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 2 zu beachten.

Verleihung des
Masters

Art. 33 ¹ Einen Master of Science in Psychology, Universität Bern, in Education, Universität Bern, oder in Sport, Universität Bern, erhält, wer das Masterstudium bestanden hat.

² Die Masterurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

- 4,0 rite
- 4,5 cum laude
- 5,0 magna cum laude
- 5,5 insigni cum laude
- 6,0 summa cum laude

Notenrundungen werden gemäss Artikel 41 vorgenommen.

Diploma Supplement	<p>Art. 34 Das zusammen mit der Masterurkunde ausgehändigte Diploma Supplement enthält Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a detaillierte Angaben zum Diplom (wie Titel, Studienfächer, Name und Status der Institution), b Angaben zum Inhalt des Studiengangs, c weitere Angaben, beispielsweise zu Mobilitätsaufenthalten, zusätzlich erworbene Qualifikationen.
Spezialisierte Master	<p>Art. 35 Allfällige spezialisierte Master werden in einem separaten Reglement geregelt.</p>

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

Definition	<p>Art. 36 ¹ Leistungskontrollen sind in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Arbeiten (inklusive Bachelor- und Masterarbeiten), Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweisen über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen und weiteren von den Dozierenden festzulegenden Nachweisen zu erbringen.</p> <p>² Fachprüfungen ohne zusätzliche ECTS-Punkte sind möglich.</p>
Sprachen	<p>Art. 37 ¹ Die Leistungskontrollen werden in der Sprache der Lehrveranstaltung durchgeführt.</p> <p>² Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich auf Deutsch, Französisch, Englisch oder im Einverständnis mit der oder dem begutachtenden Dozierenden in einer anderen Sprache ausdrücken.</p> <p>³ Für die mündlichen Prüfungen gilt zusätzlich Artikel 47.</p>
Berechtigte Personen	<p>Art. 38 Für die Beurteilung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden nach Artikel 9 UniV verantwortlich.</p>
Fernbleiben und Abbruch	<p>Art. 39 ¹ Wer ohne wichtigen Grund (Art. 40) einer festgesetzten Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält für die entsprechende Leistungskontrolle die Note 1.</p> <p>² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Nötigenfalls treffen die prüfungsverantwortlichen Personen vorläufige Massnahmen.</p>

³ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch zählt die Wiederholung der Leistungskontrolle als erste Leistungskontrolle. Die zuständigen Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung.

Wichtige Gründe **Art. 40** ¹ Wichtige Gründe werden in Artikel 84 Absatz 2 UniSt geregelt.
² Krankheit und Unfall müssen auf Aufforderung hin durch ein Arztzeugnis belegt werden.

Bewertung der Leistungskontrollen **Art. 41** ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

4	ausreichend/genügend
4.5	befriedigend
5	gut
5.5	sehr gut
6	ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:
3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Noten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 < 5.75	Note 5.5
4.75 < 5.25	Note 5
4.25 < 4.75	Note 4.5
4 < 4.25	Note 4
3.25 < 4	Note 3.5
2.75 < 3.25	Note 3
2.25 < 2.75	Note 2.5
1.75 < 2.25	Note 2
1.25 < 1.75	Note 1.5
1 < 1.25	Note 1

Verwendung unerlaubter Mittel **Art. 42** Wer die Note einer Leistungskontrolle zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

Eröffnung der Ergebnisse **Art. 43** ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden mitgeteilt.

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung des zuständigen Fakultätsorgans beim Dekanat schriftlich verlangt werden kann.

Wiederholung und Kompensation von ungenügenden Leistungskontrollen **Art. 44** ¹ Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Für die Bachelor- oder Masterarbeit wird ein neues Thema ge-

geben. Die zuständigen Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung. Es zählt die jeweils letzte Note.

² Sofern eine Notenkompensation möglich ist, kann diese nur auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle erfolgen.

2. Prüfungen

Termine und
Anmeldung

Art. 45 ¹ Prüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt. Die Termine werden mindestens vierzehn Tage im Voraus bekannt gegeben.

² Die Anmeldung zu Prüfungen ist obligatorisch und erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist.

Schriftliche Prüfungen

Art. 46 ¹ Eine schriftliche Prüfung dauert maximal vier Stunden.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in der Lage sein, ihre Identität nachzuweisen.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der gesamten Prüfungsdauer beaufsichtigt.

Mündliche Prüfungen

Art. 47 ¹ Eine mündliche Prüfung dauert maximal eine Stunde.

² Die Namen der prüfungsverantwortlichen Personen werden den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

³ Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Protokoll, aus welchem in den Grundzügen die Fragen, die Antworten sowie der Ablauf hervorgehen.

⁴ Die prüfungsverantwortliche Person bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

⁵ Sollten sich die Studierenden in einer anderen Sprache als die des Unterrichts ausdrücken wollen, müssen sie dies bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung melden.

3. Gebühren

Art. 48 ¹ Die Gebühren für die Leistungskontrollen betragen:

a im Bachelorstudium CHF 300.--

b im Masterstudium CHF 300.--

² Die Hälfte der Gebühr wird bei Beginn des Studiums erhoben; der Rest bei Ausstellung des Leistungsausweises.

³ Bei Abbruch des Studiums wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

V. Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen an der Universität Bern

Art. 49 Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung fakultätsfremder Studienleistungen an der Universität Bern.

Studienleistungen an anderen schweizerischen Hochschulen

Art. 50 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelors anderer schweizerischer Universitäten in der Studienrichtung Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft werden zum entsprechenden Masterstudium (Art. 25 ff.) zugelassen. Die Studienpläne können Vorbedingungen zum Masterabschluss vorsehen.

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Hochschulen.

Studienleistungen an ausländischen Hochschulen

Art. 51 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen für das Studium in Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Sie oder er überprüft dabei die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern.

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Hochschule sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

VI. Rechtspflege

Art. 52 ¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 53 ¹ Studierende, die ihr Studium an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät nach dem 1. September 2005 aufnehmen, studieren nach dem vorliegenden Reglement. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

² Studierende der Psychologie und der Erziehungswissenschaft, die am 1. September 2005 das Grundstudium im Hauptfach noch nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium unter Anrechnung der bis dahin erworbenen Kreditpunkte nach dem vorliegenden Reglement fort (Bachelorstudium). Die Institute können nachträgliche Leistungskontrollen vorsehen, falls zu wenig benotete Leistungsnachweise vorliegen. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

³ Studierende der Sportwissenschaft, die am 1. September 2005 das Grundstudium im Hauptfach noch nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dem Reglement vom 12. Juli 2002 über das Studium und die Prüfungen in Sport und Sportwissenschaft an der Universität Bern fort. Das Studium muss bis spätestens Ende Sommersemester 2011 abgeschlossen werden. Auf Beginn des Wintersemesters 2011/2012 ist das Studium nur noch nach dem vorliegenden Reglement möglich. Die Möglichkeit der Fortsetzung des Studiums gemäss Absatz 2 besteht auch für die Studierenden der Sportwissenschaft. Dafür müssen sie ein schriftliches Gesuch beim Institut für Sportwissenschaft bis am 31. Oktober 2005 einreichen. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

⁴ Studierende, die am 1. September 2005 im Hauptfach das Grundstudium abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach den Reglementen vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät und vom 12. Juli 2002 über das Studium und die Prüfungen in Sport und Sportwissenschaft an der Universität Bern fort. Entsprechend wird das erste Nebenfach auch nach diesen Reglementen abgeschlossen. Das Studium muss bis spätestens Ende Sommersemester 2011 abgeschlossen werden. Auf Beginn des Wintersemesters 2011/2012 ist das Studium nur noch nach dem vorliegenden Reglement möglich.

⁵ Studierenden der Erziehungs- und Sportwissenschaft, die gemäss Absatz 2 in das vorliegende Reglement übertreten, werden die im zweiten Nebenfach erbrachten Studienleistungen anerkannt, und zwar im Falle, dass das zweite Nebenfach eine fachliche Einheit mit dem Major bildet, als Teil eines Studienschwerpunktes im Bachelorprogramm. Andernfalls werden diese Leistungen zusätzlich zum Bachelorabschluss als Zusatzleistungen ausgewiesen.

⁶ Studierenden der Psychologie, die gemäss Absatz 2 in das vorliegende Reglement übertreten, werden die im ersten bzw. zweiten Nebenfach erbrachten Studienleistungen in Psychologie im Rahmen des Major anerkannt. Das fachfremde Nebenfach kann als Minor weiterstudiert werden.

⁷ Für Studierende im Minor gelten die Übergangsbestimmungen des jeweiligen Major.

⁸ Die hier vorgesehenen Fristen können nicht verlängert werden.

⁹ Altrechtliche Titel können nicht in einen Bachelor oder Master umgewandelt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 54 Das Reglement vom 12. Juli 2002 über den Studiengang und die Prüfungen am Institut für Sport und Sportwissenschaft an der Universität Bern (RSP ISSW) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 55 Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, den 1. September 2005

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:
Prof. Dr. Norbert Semmer



Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, den 12. September 2005
200-570.2/05

Der Erziehungsdirektor:
Mario Annoni

